



Unterstützung für Bayerns Unternehmen in der Corona-Krise

Finanzhilfen

1. Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm, mit dem die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen gesichert werden soll, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- Die aktuelle Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 und bietet deutlich erweiterte und aufgestockte Hilfen. Die Antragsstellung ist bis 31. August 2021 möglich.
- Soloselbständige aus allen Wirtschaftszweigen, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, werden mit der **Neustarthilfe** finanziell unterstützt. Sie erhalten bis zu 7.500 Euro als Liquiditätsvorschuss. Anträge können einmalig bis zum 31. August 2021 gestellt werden.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe Corona

→ www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe

2. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November-/Dezemberhilfe)

- Zur Unterstützung der Branchen, die von den Schließungen aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 und vom 25. November 2020 betroffen waren, hat die Bundesregierung eine außerordentliche Wirtschaftshilfe für die betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen beschlossen.
- Mit der November-/Dezemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des Vergleichsumsatzes gewährt. Anträge können noch bis 30. April 2021 gestellt werden.

- Für Betriebe in Bayern, die schon vor dem bundesweiten November-Lockdown von einem Lockdown auf Kreisebene betroffen waren (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg und Rosenheim) gibt es ein eigenes Hilfsprogramm, das die bundesweite „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ ergänzt (Bayerische Lockdown-Hilfe bzw. Oktoberhilfe). Anträge können bis 30. April 2021 gestellt werden.

Weitere Informationen zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen

→ www.stmwi.bayern.de/wirtschaftshilfen

3. Kredite und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern

- **LfA-Schnellkredit:** Dieses Produkt mit 100-prozentiger Haftungsfreistellung dient der Unterstützung von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe mit bis zu 10 Mitarbeitern.
- **Corona-Schutzschirm-Kredit:** Diese äußerst zinsgünstige Liquiditätshilfe mit 90-prozentiger Haftungsfreistellung steht für kleine und größere Mittelständler sowie Freiberufler zur Verfügung.
- **Universalkredit:** Der Universalkredit steht zur Finanzierung von Investitionen, Warenlagern und Betriebsmitteln sowie für langfristige Konsolidierungen und Umschuldungen zur Verfügung. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Konditionen verbessert.
- **Akutkredit:** Diese Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Konsolidierungen und Umschuldungen zugutekommen. Infolge der Corona-Pandemie wurden die Voraussetzungen erleichtert.
- **LfA-Bürgschaften:** Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten.

Weitere Informationen zu den LfA-Produkten

→ www.lfa.de

4. Neue Beteiligungsprogramme

Die beiden folgenden Beteiligungsprogramme stellen die Umsetzung der Säule II des 2 Milliarden Euro Maßnahmenprogramms des Bundes für Start-ups bzw. für kleine Mittelständler in Bayern dar und wurden im August 2020 eingeführt:

- **Startup Shield Bayern:** Das von der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH (BayBG) und der Bayern Kapital GmbH betreute Programm unterstützt junge technologieorientierte Start-up-Unternehmen mit innovativen Produktentwicklungen und skalierbarem Geschäftsmodell in Form von Wandeldarlehen oder stillen Beteiligungen.
- **Eigenkapitalschild Mittelstand Bayern:** Das von der BayBG betreute Programm unterstützt mittelständische Unternehmen mit einem maximalen Gruppenumsatz von 75 Millionen Euro durch die Ausreichung von mezzaninen und stillen Beteiligungen.

Bei beiden Teilprogrammen beträgt der Maximalbetrag bei Erstinvestments eine Million Euro. Bestehende Engagements können auf bis zu 1,8 Millionen Euro aufgestockt werden.

Weitere Informationen zu den Beteiligungsprogrammen

→ www.baybg.de/loesungen/spezialprogramme

5. BayernFonds

- Der BayernFonds soll die Corona-Folgen für Unternehmen der Realwirtschaft abmildern, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.
- Hierzu unterstützt der BayernFonds mit Bürgschaften und stillen Beteiligungen bei der Stärkung der Kapitalbasis und Überwindung von Liquiditätsengpässen.

Weitere Informationen zum BayernFonds

→ www.stmwi.bayern.de/bayernfonds

Erweiterte Kurzarbeit

Wie von Bayern gefordert wurden im Zuge der Corona-Krise die Kurzarbeitsregelungen bis Ende 2021 deutlich ausgeweitet. Kurzarbeit ist ein wichtiges Instrument, um flexibel auf krisenbedingte Schwankungen zu reagieren und trotzdem Fachkräfte im Unternehmen zu halten.

Weitere Informationen zur Kurzarbeit

→ www.arbeitsagentur.de/corona-kurzarbeit

Weitere Erleichterungen

- **Steuerstundung:** Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen zinsfrei gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.
- **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:** Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise unter extremen Einnahmeausfällen leiden, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen.
- **Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie:** In der Speisegastronomie gilt befristet bis Ende 2022 der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent.

Stand: 01.09.2021